

Aufnahmereglement für die Fachmittelschule

Verfügung des Departements für Bildung und Kultur vom 15. März 2005

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich des Reglements

Das Reglement gilt für die kantonale Fachmittelschule.

§ 2 Rechtsmittel

Gegen Verfügungen auf Grund dieses Reglementes kann innert 10 Tagen beim Departement für Bildung und Kultur Beschwerde eingereicht werden. Entscheide des Departementes für Bildung und Kultur sind endgültig.

§ 3 Abweichungen vom Reglement

Im Rahmen von Schulversuchen kann in Absprache mit dem Departement für Bildung und Kultur von diesem Reglement abgewichen werden.

II. Aufnahmeverfahren

A. Ordentliche Aufnahmen

§ 4 Grundsatz

¹ Alle Kandidaten und Kandidatinnen haben eine Aufnahmeprüfung abzulegen. Vorbehalten bleibt § 13.

² Die Prüfungsanforderungen richten sich nach den Lernzielen der 3. Klasse der Bezirksschule des Kantons Solothurn.

§ 5 Zulassungsbedingungen zum Aufnahmeverfahren

¹ Zur Aufnahmeprüfung wird zugelassen, wer zum Zeitpunkt des Aufnahmeverfahrens das 9. Schuljahr absolviert oder absolviert hat.

² Der Eintritt in die Fachmittelschule hat in der Regel spätestens zwei Jahre nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit zu erfolgen. Der Schulleiter bzw. die Schulleiterin der Fachmittelschule kann Ausnahmen bewilligen.

³ Bis zu der in der Ausschreibung angegebenen Frist muss eine formgerechte Anmeldung gemäss Vorgaben der Fachmittelschule eingereicht werden.

414.135

§ 6. *Information für die Anmeldung zum Aufnahmeverfahren*

Die Frist und die Bedingungen für die Anmeldung zum Aufnahmeverfahren werden im Amtsblatt und in den Tageszeitungen bekanntgegeben.

§ 7. *Aufnahmeverfahren*

¹ Die Fachmittelschule und die Berufsmaturitätsschule des Kantons Solothurn führen dasselbe Aufnahmeverfahren durch. Das Bestehen der Aufnahmeprüfung in die Fachmittelschule berechtigt grundsätzlich nur zur Aufnahme in diese Schule. Vorbehalten bleibt § 10, Absatz 3.

² Das Aufnahmeverfahren für die Fachmittelschule wird im Monat März durchgeführt.

³ Das Aufnahmeverfahren besteht aus einer schriftlichen Prüfung und einer Empfehlung der abgebenden Schule oder des letzten Tätigkeitsorts. Die Schulleitung kann in Ausnahmefällen ein Aufnahmegespräch durchführen.

§ 8. *Prüfungsfächer*

Prüfungsfächer sind Deutsch, Französisch und Mathematik (Algebra und Arithmetik).

§ 9 *Aufnahmeentscheid*

¹ Über die Aufnahme entscheidet die Konferenz der Mitglieder der Korrekturteams unter dem Vorsitz des Schulleiters bzw. der Schulleiterin der Fachmittelschule.

² Der Schulleiter bzw. die Schulleiterin der Fachmittelschule eröffnet den Kandidaten bzw. den Kandidatinnen oder deren gesetzlichen Vertretung den Prüfungsentscheid mit Rechtsmittelbelehrung schriftlich.

§ 10. *Geltungsbereich des bestandenen Aufnahmeverfahrens*

¹ Die Zulassung zu der Fachmittelschule erfolgt grundsätzlich über das bestandene Aufnahmeverfahren. Vorbehalten bleibt § 13.

² Jede Aufnahme in die kantonale Fachmittelschule ist definitiv.

³ Ein Wechsel von der Fachmittelschule zur Berufsmaturitätsschule und umgekehrt ist in begründeten Fällen möglich.

§ 11. *Wiederholung*

¹ Es kann im gleichen Jahr nur eine Aufnahmeprüfung absolviert werden, entweder für die Fachmittelschule oder für die Berufsmaturitätsschule.

² Das Aufnahmeverfahren in die Fachmittelschule kann einmal wiederholt werden. Dies ist frühestens nach einem Jahr möglich.

³ Ein beständenes Aufnahmeverfahren in die Fachmittelschule bleibt für das nachfolgende Schuljahr gültig, bei späterem Eintritt muss das Aufnahmeverfahren neu absolviert werden.

§ 12. *Zuständigkeiten für das Aufnahmeverfahren*

¹ Das Aufnahmeverfahren für die Fachmittelschule wird gemeinsam mit dem Aufnahmeverfahren für die Berufsmaturitätsschule erarbeitet, ausgewertet und weiterentwickelt. Die Durchführung der Aufnahmeverfahren erfolgt jedoch zeitlich getrennt.

² Das gemeinsame Aufnahmeverfahren steht unter der Leitung eines Organisationsteams, das aus je einer Vertretung der Fachmittelschule und der Berufsschule besteht. Die Vertretungen der beiden Schulen sind für die Information der Schüler und Schülerinnen, ihrer gesetzlichen Vertretung sowie der abgebenden Schulen sowie für die Planung, Organisation, Durchführung und Auswertung des Aufnahmeverfahrens verantwortlich.

³ Das Organisationsteam erlässt in Absprache mit dem Amt für Mittel- und Hochschulen sowie mit dem Amt für Berufsbildung und Berufsberatung Weisungen über den Prüfungsstoff und den Prüfungsablauf.

⁴ Für die Erstellung der Prüfungen ist für jedes Prüfungsfach ein Erstellungsteam verantwortlich. Die Erstellungsteams bestehen aus je zwei Vertretungen der Fachmittelschule, der Berufsmaturitätsschule und einer Vertretung der Bezirksschule. Die Erstellungsteams konstituieren sich selbst.

⁵ Für die Korrekturen der Prüfungen werden pro Fach mehrere Korrekturteams gebildet. Es ist ein kleiner Anteil Lehrpersonen aus den Bezirksschulen mit einzubeziehen. Die Berufsmaturitätsschule beziehungsweise die Fachmittelschule ist bei der Korrektur so mit einzubeziehen, dass bei beiden Prüfungen das gleiche Beurteilungsniveau sichergestellt ist. Die Korrekturteams stehen unter der Leitung des Präsidenten bzw. der Präsidentin des Erstellungsteams des jeweiligen Faches.

⁶ Bei Uneinigkeiten in den Erstellungs- oder den Korrekturteams entscheidet der Präsident bzw. die Präsidentin des Erstellungsteams. Bei Uneinigkeiten im Organisationsteam entscheiden die beiden zuständigen Ämter gemeinsam.

B. Ausserordentliche Aufnahmen

§13. Ausserordentliche Aufnahme

¹ Als ausserordentliche Aufnahme gilt:

- a) Aufnahme ohne Prüfungsverfahren (siehe Absatz 2)
- b) Aufnahme in ein höheres Semester (siehe Absatz 3)
- c) Übertritt aus einer anderen schweizerischen oder ausländischen Schule der Sekundarstufe II
- d) Aufnahme während des Schuljahres

² Ohne Prüfungsverfahren wird in die Fachmittelschule aufgenommen, wer die Bedingungen für die Aufnahme in eine andere öffentliche Mittelschule (z.B. Berufsmaturitätsschule, Handelsmittelschule, Maturitätsschule) erfüllt hat.

³ Wer in ein höheres Semester der Fachmittelschule eintreten will, hat den Nachweis über einen genügenden Wissensstand zu erbringen. Es kann eine Prüfung durchgeführt werden. Der Schulleiter bzw. die Schulleiterin der Fachmittelschule regelt die Einzelheiten und entscheidet über die Aufnahme.

⁴ Während des Schuljahres werden Bewerber bzw. Bewerberinnen nur aufgenommen, wenn besondere Gründe vorliegen. Der Schulleiter bzw. die Schulleiterin der Fachmittelschule regelt die Einzelheiten und entscheidet über die Aufnahme.

⁵ Jede ausserordentliche Aufnahme erfolgt definitiv.

414.135

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 14. Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt auf den 15. März 2005 in Kraft.

Publiziert im Amtsblatt vom 26. März 2005.